

G e s e t z

vom **16. Juli 1969**, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabegesetz 1969).

Der Landtag hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Abgabeberechtigung

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinden werden gem. § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, BGBl.Nr. 45, ermächtigt durch Verordnung des Gemeinderates, Lustbarkeitsabgaben, die nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bemessen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abgabepflicht von Veranstaltungen

§ 2

(1) Als Lustbarkeiten (Vergnügungen) gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Alle dem Vergnügen oder der Belustigung dienenden Vorführungen und Schaustellungen, insbesondere Theatervorstellungen jeder Art, Ballette, Variete- und Kabarettvorstellungen, Bildstreifen- (Film-)vorführungen, Lichtbildervorführungen, Zirkusvorstellungen.

2. Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle.
3. Volksbelustigungen aller Art, wie Ringelspiele, Schaukel, Schießbuden, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Geschicklichkeitsspiele, Schaustellungen jeglicher Art, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u.dgl.
4. Sportliche Veranstaltungen.
5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Marionettentheater.
6. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.
7. Die mechanische Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, ausgenommen Rundfunkdarbietungen. Letztere sind jedoch nur dann ausgenommen, wenn sie nicht dem Publikumstanz dienen.
8. Vorführungen der Telepathie, Hypnose, der Bauchrede- und Taschenspielerkunst.
9. Betrieb von Kegelbahnen (Sportkegelbahnen) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen.

(2) Dient eine Veranstaltung nicht nur dem Vergnügen, sondern gleichzeitig auch noch erbauenden, belhrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusprechenden Zwecken, so unterliegt sie der Lustbarkeitsabgabe, wenn nicht ein Befreiungsgrund nach § 3 vorliegt.

Befreiungen

§ 3

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 nicht:

1. Die sogenannten Bettelmusiken;
2. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der fachlichen oder beruflichen Fortbildung, der Pflege des Brauchtums (z.B. Volkstänze) dienen, Volkshochschulkurse und dergleichen, wenn damit keine Tanzbelustigung (Publikumstanz) verbunden ist;

4. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt eingehoben, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
6. Die Vorführungen von Filmen die gem. § 12 des Bgld. Lichtspielgesetzes 1960 LGBl.Nr. 1/1962 auf ihren kulturellen bzw. künstlerischen Wert geprüft und mit "besonders wertvoll" oder "wertvoll" oder "sehenswert" bewertet wurden.

Befreiungen im Einzelfall

§ 4

Der Gemeinderat kann auf Ansuchen alljährlich für zwei Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr von der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe befreien, wenn der gesamte Reinertrag ausschließlich Feuerwehr- und Rettungszwecken zugeführt wird.

Anmeldung und Sicherheitsleistung

§ 5

(1) Alle abgabepflichtigen Vergnügungen sind bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes mindestens zwei Werktage vorher anzumelden, worüber eine Bescheinigung auszustellen ist.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung der Veranstaltungen erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgezeigt wird.

(3) Für Lichtspielunternehmungen mit festem Standort und für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der gleichen Art genügt eine einmalige Anmeldung. Für ortsfremde Veranstalter kann die Gemeinde die Abhaltung einer Veranstaltung vom Erlag einer Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Abgabe abhängig machen.

Art der Einhebung

§ 6

(1) Die Abgabe wird entweder als Kartensteuer in Hundertteilen des Eintrittsgeldes eingehoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, oder als Pauschalabgabe nach festen Steuersätzen (Fixbetrag) oder in Hundertteilen der Bruttocinnahme.

(2) Die Höhe der Kartensteuer und der Abgabe nach § 10 Abs. 5. setzt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Pauschalabgabe ist im § 10 festgesetzt und kann mit Ausnahme des Hundertsatzes nach § 10 Abs. 5 vom Gemeinderat nicht abgeändert werden.

(3) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates mit dem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe, insbesondere über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung und Pauschalierung treffen, soweit diese das Verfahren vereinfacht und das Erträgnis der Abgabe nicht wesentlich verändert. Eine wesentliche Veränderung des Abgabenergebnisses liegt nicht vor, wenn es 10 v.H. des Ausmaßes nicht über- oder unterschreitet, das sich ohne eine solche Vereinbarung ergeben würde.

(4) Über die Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes (Standtsenates) und dem Abgabenschuldner zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Abgabenschuldner auszufolgen.

(5) Vereinbarte Pauschalbeträge gelten als vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten.

II. Kartensteuer

Höhe der Abgabe

§ 7

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe in vollen Hundertteilen des Eintrittspreises (ausschließlich Lustbarkeitsabgabe, Opferfürsorgezuschlag, Aufführungsentgelte für Musik) bis zum Höchstausmaß von 25 v.H., bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 v.H. fest.

Eintrittskarten

§ 8

(1) Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde abzustempeln und beim Eintritt zu entwerten. Bei Betrieben mit festem Standort entfällt die Abstempelung, sofern Blockkarten oder Massetten mit fortlaufenden Nummern verwendet werden. Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorweis und Entwertung der Eintrittskarte gestatten.

(2) Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer (Abgabeschuldner) einen Nachweis zu führen, der drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Für Freikarten und verbilligt abgegebene Karten ist die Abgabe nach dem normalen Eintrittspreis zu entrichten.

Fälligkeit und Entrichtung der Kartenabgabe

§ 9

(1) Die als Kartensteuer eingehobene Lustbarkeitsabgabe ist bei Einzelveranstaltungen am zweiten Werktag nach der Veranstaltung fällig und ist auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Abgabeschuldners beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

(2) Die als Kartensteuer eingehobene Lustbarkeitsabgabe von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen ist am 15. jeden Monats für den Vormonat fällig und auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Abgabeschuldners beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

III. Pauschalabgabe

Höhe der Abgabe

§ 10

(1) Für Volksbelustigungen (§ 2 Abs. 1 Z 3) beträgt

die Pauschalabgabe pro Tag das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes.

(2) Für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Abgabe pro Monat 1 v.H. des Anschaffungswertes des Apparates, für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, bis zu 10 v.H. des Einspielergebnisses, sonst S 150,-- monatlich für jede Bahn.

(3) Für Veranstaltungen, die ohne Ausgabe von Eintrittskarten in öffentlichen oder für den Veranstaltungszweck besonders in Anspruch genommenen Räumlichkeiten oder im Freien stattfinden, wird die Abgabe nach der Größe der benützten Zuschauerfläche bemessen und beträgt für je angefangene 10 m² S 6,-- , für Veranstaltungen im Freien die Hälfte.

(4) Für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen (Musikautomaten, Plattenspieler, Lautsprecheranlagen und dergleichen) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankgewerbebetrieben, sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Abgabe S 10,-- für je angefangene 10 m² des benützten Raumes pro Monat; Rundfunk- und Fernsehgeräte gelten nicht als Vorrichtung in diesem Sinne.

(5) Für Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittskarten ausgegeben, noch die Höhe der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, beträgt die Lustbarkeitsabgabe höchstens 25 v.H. der Bruttocinnahmen. Ihre Höhe wird vom Gemeinderat festgesetzt (§ 6 Abs. 2).

Fälligkeit und Entrichtung der Pauschalabgabe

§ 11

Die Pauschalabgabe für Einzelveranstaltungen ist am Tage nach der Veranstaltung, die Abgabe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 bis zum 15. jeden Monats für den Vormonat fällig und ist auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Unternehmers zu entrichten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen
Abgabeschuldner

§ 12

Zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei gewerbemäßigen Betrieben der Betriebsinhaber (Pächter) verpflichtet. Im Falle des § 10 Abs. 2 gilt als Abgabeschuldner der Besitzer des Apparates.

Strafen

§ 13

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Lustbarkeitsabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt;
- b) Anmeldungen gem. § 5 (1) nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
- c) die Teilnahme an Vergnügungsveranstaltungen, für die die Lösung von Eintrittskarten vorgesehen sind, ohne die gem. § 8 (1) erforderliche Vorweisung und Entwertung der Eintrittskarte gestattet;
- d) den gem. § 8 (3) zu führenden Nachweis über die ausgegebenen Karten weniger als 3 Monate aufbewahrt oder der Gemeinde auf ihr Verlangen nicht vorlegt;
- e) die gem. §§ 9 und 11 abzugebende Lustbarkeitsabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig beim Gemeindeamt (Magistrat) vorlegt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit Geld bis zum Fünffachen des hinterzogenen, verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat, in den übrigen Fällen mit Geld bis zu S 3.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

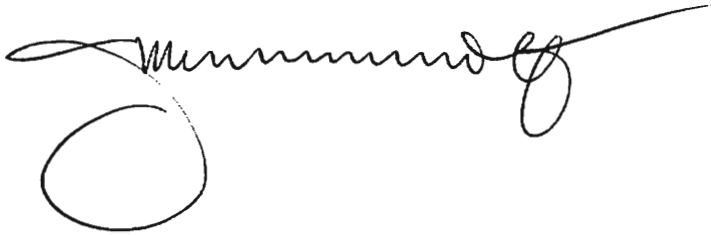
V. Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das bisherige Lustbarkeitsabgabegesetz LGBL.Nr. 9/1950 in der Fassung des § 243 Z. 3 der Landesabgabenordnung LGBL.Nr. 2/1963 außer Kraft.

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen,
Landtag am 16. Juli 1969 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.
Eisenstadt, am 16. Juli 1969

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'O' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

ERLÄUTERUNGEN

=====

zum Entwurf eines Gesetzes über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabegesetz 1969).

I. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 3 der am 21. Juli 1962 in Kraft getretenen Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205/1962, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 274/1968 sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen.

Unter die auf dem Gebiet des materiellen Verwaltungsrechtes bis spätestens 31. Dezember 1969 "anzupassenden" Landesgesetze fällt neben vielen anderen auch das mit 1. Jänner 1950 in Kraft getretene Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl.Nr. 9/1950, dessen §§ 13 - 15 und 16 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten der Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 2/1963, durch § 243 Ziff. 3 lit. a und b leg.cit. teils aufgehoben, teils abgeändert und damit zumindest hinsichtlich des Instanzenzuges der neuen Verfassungsrechtslage bereits "angepaßt" erscheinen. Noch nicht entsprochen ist aber in dem derzeit in Geltung stehenden Lustbarkeitsabgabegesetz der Vorschrift des Art. 118 Abs. 2, 2. Satz B.-VG., wonach die zuständige Gesetzgebung Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen hat.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun dieser Vorschrift entsprochen und gleichzeitig damit die gem. § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 vorgesehene "Anpassung" des Lustbarkeitsabgabegesetzes an die derzeit gegebene Verfassungsrechtslage abgeschlossen werden. Unter einem sollen aber bei dieser Gelegenheit auch die Fragen einer Neuregelung zu geführt werden, deren Regelung im derzeit geltenden Lustbarkeitsabgabegesetz sich bei Anwendung dieses Gesetzes als nicht besonders glücklich bzw. brauchbar erwiesen hat, wie die Abgabepflicht für Tanzunterricht, für den Betrieb von Kegelbahnen und für die Vorführung von prädikatisierten Filmen.

Nachdem - wie oben erwähnt - die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes durch § 243 Ziff. 3 lit. a und b der Landesabgabenordnung bereits eine Abänderung erfahren haben, wurde aus Gründen der leichteren Übersichtlichkeit und Handhabung dieses Gesetzes von einer weiteren Novellierung Abstand genommen und der Weg der Neuerlassung dieses Gesetzes gewählt, wobei als Grundlage der Wortlaut des alten Gesetzes genommen und die notwendigen Änderungen an den in Betracht kommenden Stellen eingearbeitet wurden. Im Zuge dieser Neukodifikation konnte auf die Aufnahme von dem bisherigen § 16 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1950 entsprechenden Bestimmungen über die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Lustbarkeitsabgabe verzichtet werden, da derartige Bestimmungen im Hinblick auf Art. II Abs. 5 EGVG im Zusammenhalte mit § 1 Abs. 3 VVG 1950 und § 2 der Abgabenausführungsordnung BGBl.Nr. 53/1963 entbehrlich erscheinen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Abs. 1 stimmt inhaltlich mit dem bisher in Geltung stehenden § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1950 überein. Sein Wortlaut ist zwecks Übereinstimmung mit § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 leg. cit. aber insoferne geändert worden, als nunmehr ausdrücklich auf die bundesgesetzliche Ermächtigung (dzt. § 15 Abs. 3 lit. a) FAG 1967) der Gemeinden zur Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, Bezug genommen und durch Aufnahme eines neuen Abs. 2 eindeutig klargestellt wird, daß der Landesgesetzgeber nicht beabsichtigt in Bundeskompetenzen unzulässigerweise einzugreifen.

Der Abs. 3 enthält eine über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinausgehende, auf § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 gegründete Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben auch für Lustbarkeiten, bei denen von den Teilnehmern kein Eintrittsgeld abverlangt wird - also keine Eintrittskarten ausgegeben werden - wie z.B. für das Halten

eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, das Halten von Kegelbahnen in Gast- und Schankgewerbebetrieben u.dgl. mehr.

Der Abs. 4 stellt sich als eine Ausführungsbestimmung des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B.-VG dar.

Zu § 2:

Da es fast unmöglich ist eine eindeutige Legaldefinition für "Lustbarkeiten" zu finden, wurde der Weg einer demonstrativen Aufzählung aller in Betracht kommenden "Lustbarkeiten" gewählt, was durch das Wort "insbesondere" zum Ausdruck kommt. Bei der Fassung des Abs. 1 Z. 2 wurde nunmehr einem wiederholt vorgebrachten Wunsche Rechnung getragen und die Abhaltung von Tanzkursen (Tanzunterricht) von der Lustbarkeitsabgabe befreit, zumal eine Rundfrage ergeben hat, daß mit Ausnahme des Burgenlandes in allen Bundesländern der Tanzunterricht in Anbetracht seines kulturellen Wertes der Lustbarkeitsabgabe **n i c h t** unterliegt.

Als neue Ziff. 9 ist dem Abs. 1 nunmehr der "Betrieb von Kegelbahnen" angefügt worden, um allen Versuchen der Besitzer von automatischen Kegelbahnen den Gesetzeswortlaut so auszulegen, daß der Betrieb von Kegelbahnen keiner Lustbarkeitsabgabe unterliege, von vornherein zu begegnen.

Ansonsten entspricht der Wortlaut des § 2 dem Text des derzeit in Geltung stehenden Lustbarkeitsabgabegesetzes.

Zu § 3:

Durch die Aufnahme der Wendung "unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2" im ersten Satz des Gesetzestextes soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Landesgesetzgeber zwingend die Befreiungen nur auf die von ihm erteilte Ermächtigung zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben angewendet wissen will (§ 1 Abs. 3) und keineswegs beabsichtigt, die vom Bundesgesetzgeber erteilte Ermächtigung in unzulässiger Weise irgendwie einzuschränken. Dem Gemeinderat bleibt es demnach gem. § 1 Abs. 2 hinsichtlich der Ausschreibung von Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, völlig unbenommen, die Befreiungen des § 3 für nicht geltend zu erklären.

Als neuer Tatbestand für die Befreiung von der Lust-

barkeitsabgabe ist unter Ziff. 6 "die Vorführung von Filmen, die gem. § 12 des Bgl. Lichtspielgesetzes 1960, LGBl.Nr. 1/1962, auf ihren kulturellen bzw. künstlerischen Wert geprüft und mit "besonders wertvoll" oder "wertvoll" oder "schenswert" bewertet (prädikatisiert) wurden", aufgenommen worden. Bahnbrechend und richtungsweisend sind in dieser Hinsicht die Länder Steiermark mit ihrer Lustbarkeitsabgabegesetznovelle 1964 und 1968, Tirol mit seinem Gesetz vom 29. Mai 1964, mit dem das Vergnügungssteuergesetz abgeändert wird, und Niederösterreich mit seinem Gesetz vom 9. Mai 1968, mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, vorangegangen. In allen diesen Gesetzen erscheint die Vorführung von Laufbildern der mit "besonders wertvoll" und teils auch mit "wertvoll" bzw. "schenswert" prädikatisierten Filme von der Lustbarkeitsabgabe befreit. Diesem Beispiel will nunmehr auch das Burgenland durch Aufnahme der Ziff. 6 bei § 3 folgen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ist selbstverständlich nur auf Lustbarkeitsabgaben anwendbar, die auf Grund einer Ermächtigung des Landesgesetzgebers gem. § 1 Abs. 3 eingehoben werden. Eine Befreiung von Lustbarkeitsabgaben, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eingehoben werden, wäre gem. § 1 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu § 5 bis § 12:

Diese Bestimmungen stimmen mit dem derzeit geltenden Lustbarkeitsabgabegesetz fast wörtlich überein. Lediglich unter § 5 Abs. 3 ist der erste Satz durch Einfügung des Wortes "für" zwischen "und" und "regelmäßig" sprachlich berichtigt und der letzte Satz als überflüssig weggelassen worden. Im § 6 ist der Abs. 3 der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend ergänzt und ein neuer Abs. 5 angefügt worden. Ferner ist im § 7 das Höchstmaß der Abgabe für Filmvorführungen von 25 auf 10 v.H. herabgesetzt und der letzte Satz infolge Aufnahme des neuen § 1 Abs. 2 als entbehrlich weggelassen worden. Schließlich ist bedingt durch die Aufnahme der Z. 9 bei § 2 Abs. 1 im § 10 Abs. 2 nach dem letzten Wort "Apparates" die Forderung "für das Halten von automatischen K e g e l b a h n e n, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, bis zu 10 v.H. des Einspielergebnisses, sonst S 150,-- monatlich für jede Bahn" angefügt worden.

Weiters ist im § 12 letzter Satz das Wort "abgabepflichtig" durch das treffendere Wort "Abgabeschuldner" ersetzt worden.

Zu § 13:

Diese Gesetzesstelle enthält die erforderlichen Strafbestimmungen.

Zu § 14: Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist mit 31.12.1969 vorgesehen, um einerseits eine mit Verwaltungsmehrarbeit verbundene Umstellung dieser Abgabe mitten im Haushaltsjahr zu vermeiden, andererseits aber auch die im § 5 Abs. 3 der bereits eingangs zitierten Gemeindeverfassungsnovelle 1962 festgelegte "Anpassungsfrist" einzuhalten.
